

Die Möglichkeit, nichterarbeitetes Einkommen aus dem Besitz von Privateigentum zu erlangen, wurde damit weiter eingeschränkt.

Ob mit der Straftat sozialistisches Eigentum, im strafrechtlichen Schutz ihm gleichzustellendes oder persönliches bzw. privates Eigentum angegriffen wurde, hängt jeweils von dem angegriffenen *konkreten Rechtsverhältnis* ab. Diese Frage ist nach den allgemeinen Grundsätzen und konkreten Bestimmungen, Statuten usw. zu beantworten. Insbesondere ist zu klären: Wer ist Eigentümer? Ist eine Eigentumsübertragung vorgenommen worden? Hat ein Eigentumswechsel stattgefunden oder nicht?

Die Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für kriminelle Angriffe auf die verschiedenen Eigentumsformen stimmen im wesentlichen überein. Soweit es Besonderheiten gibt, ergeben sie sich aus der Spezifik der Eigentumsformen und der kriminellen Angriffe auf sie.

Da das Strafgesetzbuch gesonderte Strafbestimmungen zum Schutz des sozialistischen Eigentums einerseits und zum Schutz des persönlichen und privaten Eigentums andererseits enthält, mußte eine gesetzliche Aussage darüber getroffen werden, welche Bestimmungen in den Fällen anzuwenden sind, in denen die objektiv geschädigte Eigentumsform und die *subjektive Vorstellung* des Täters nicht übereinstimmen. Diesem Anliegen entspricht § 157 Abs. 3 StGB.

5.2.2.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Diebstahl

Der im StGB enthaltene Tatbestand des Diebstahls (§158 bzw. § 177 StGB) erfaßt sowohl den Diebstahl im engeren Sinne (die Wegnahme) als auch bestimmte andere Formen rechtswidriger Zueignung von Gegenständen sozialistischen bzw. persönlichen oder privaten Eigentums.

Im sowjetischen Strafrecht hat sich eine andere Unterscheidung der Entwendungsdelikte herausgebildet. Je nachdem, ob die Entwendung (*chischtschenije*) der Sache für den Geschädigten (bzw. dritte Personen) heimlich, d. h. unbemerkt, oder aber offen erfolgt, wird die Tat als „*krasha*“ oder „*grabjosh*“ beurteilt. Befand sich die fremde Sache im rechtmäßigen Besitz des Täters, so wird deren Aneignung (*priswojenije*) als Sonderform der Entwendung betrachtet.⁷⁾

Man unterscheidet drei *Begehungsweisen* (Alternativen):

- die *Wegnahme von Sachen mit dem Ziel der rechtswidrigen Zueignung*,
- die *rechtswidrige Zueignung von Sachen, die dem Täter vorher übergeben worden waren*, und
- die *rechtswidrige Zueignung von Sachen, die auf andere Weise vor der rechtswidrigen Zueignung in den Besitz des Täters gelangt waren*.

Bei allen drei Alternativen des Diebstahls können *Gegenstand* stets nur *körperliche, bewegliche* oder *beweglich gemachte* Sachen sein. Darunter fällt auch die unberechtigte Entnahme von Gas, Dampf, elektrischer Energie u. ä.⁸⁾ Andere Vermögenswerte, z. B. Forderungen (Geldsummen, Guthaben bei Kreditinstituten und Sparkassen), können nicht Diebstahlsgegenstand sein.

Bei bargeldlosem Zahlungsverkehr ist Diebstahl insofern folglich nicht möglich.⁹⁾ Wohl aber können die entsprechenden Dokumente und Unterlagen, in denen die betreffenden Ansprüche verbrieft oder sonst fixiert sind, Diebstahlsgegenstand sein, z. B. Sparkassenbücher, Totoscheine, Scheckhefte, Pfandbriefe.¹⁰⁾ Werden jemandem irrtümlich bzw. ohne Rechtsgrund Gelder auf sein Konto überwiesen und verbraucht der Bevorteilte (Kontoinhaber) diese Gelder in Kenntnis der Unrechtmäßigkeit der Überweisung, so handelt er zwar unrechtmäßig, begeht aber keinen Diebstahl. Er nimmt eine ihm nicht bzw. nur scheinbar und irrtümlich zustehende Forderung in Anspruch, indem er sich ihm nicht zustehende Geldbeträge auszahlen läßt, aber eine Wegnahme oder Zueignung liegt nicht vor. Vom Kreditinstitut wurde ihm Geld, auch das zuviel gezahlte, auf Grund eines zivilrechtlichen Verhältnisses ausgezahlt. Diese mit Eigentumsübergang hinsichtlich der Geldscheine zugunsten des Kontoinhabers verbundene Auszahlung ist weder eine *Wegnahme* noch handelt es sich um eine *Übergabe* von dem Täter nicht gehörenden, im sozialistischen Eigentum stehenden Geldscheinen bzw. Münzen. Unrechtmäßiger Vermögenserwerb in dieser Form kann daher nicht Diebstahl sein. Ob im Einzelfall Betrug vorliegt, hängt wesentlich vom Charakter der Be-

7 Vgl. Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts in 6 Bänden, Bd. IV, Moskau 1971, S. 296 ff. (russ.) und die Rezension dazu von E. Buchholz in: Staat und Recht, 3/1973, S. 501 ff., insbes. S. 506 bis 508.

8 Vgl. „BG Frankfurt (Oder), Urteil vom 25. 8. 1970“, Neue Justiz, 3/1971, S. 84 f. mit der Anmerkung von H. Peckermann.

9 Vgl. E. Buchholz, „Diebstahl oder Betrug?“, Neue Justiz, 10/1969, S. 309.

10 Vgl. Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts . . . , a. a. O., S. 297.